

129 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (122 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich geändert wird (9. Gehaltsgesetz-Novelle).

Der der Ausschußberatung zugrunde gelegene Gesetzentwurf sieht eine Erweiterung der Vorrückungsmöglichkeiten der Beamten der niedrigsten Verwendungsgruppen und die Einbeziehung bestimmter Dienstzulagen der Lehrer in die Bemessungsgrundlage der Mehrleistungsvergütung vor. Für die Beamten der Verwendungsgruppe E wird die Dienstklasse III um zwei neue Gehaltsstufen erweitert. Beamte der Verwendungsgruppe D sollen nunmehr auch im Wege der Zeitvorrückung die ersten Gehaltsstufen der Dienstklasse IV erreichen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 30. Mai 1963 in Anwesenheit des Bundesministers für Finanzen Dr. Korinek in Verhandlung gezogen. Als Ergebnis seiner Beratung nahm der Aus-

schuß zwei redaktionelle Ergänzungen an dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf vor.

Die Ergänzungen hinsichtlich der §§ 72 und 75 des Gehaltsgesetzes 1956 waren zufolge der Neufassung des darin zitierten § 29 notwendig.

Weiters nahm der Ausschuß auch eine Druckfehlerberichtigung im Text der gedruckten Regierungsvorlage insofern vor, als im Art. II Abs. 3 das erste Wort „Einem“ zu lauten hat.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage mit den vorgenannten Abänderungen einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (122 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 30. Mai 1963

Regensburger
Berichterstatter

Dr. Migsch
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 122 der Beilagen

1. Dem Art. I sind als Ziffern 8 und 9 anzufügen:

8. § 72 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) § 29 Abs. 1, 3 und 4 gilt auch für Wachbeamte.“

9. § 75 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) § 29 Abs. 1 und 4 gilt auch für Berufs-offiziere.“

2. Das erste Wort des Art. II Abs. 3 hat richtig „Einem“ zu lauten.